

Kriterium eines Bürgers in einer Stadt und auf dem Lande, ist die Ansässigmachung. Er erfüllt alle Verbindlichkeiten, welche auf der Gemeinde liegen, er hat eine Menge Dienstleistungen und Abgaben für die Commune und den Staat zu tragen, welche gerade nur die Ansässigen treffen; denn es giebt eine Menge Leistungen in unserer Gesetzgebung, wo nur die Ansässigen angezogen werden, und kein anderer. Ist also ein solches Kriterium für den Bürger, für das Gemeindeglied vorhanden, so scheint es mir auch ein essentielles Erforderniß zu sein, zur Gemeinde zu gehören. Ich kann mich trotz aller der Gründe, welche die Deputation aufgestellt hat, nicht überzeugen, daß man ohne diese Bestimmung durchkommen könne. Es liegt ein Grund dafür schon an und für sich in der Gesetzgebung des Auslandes. Das Ausland wird jeden, der in dem Lande gelebt hat, als einen Bürger des Landes anerkennen, wenn er nur ansässig ist. Wir wollen aber gerade das Princip umkehren und sagen: Ein Ansässiger gehört nicht in den Ort, wo er ansässig gewesen ist, er gehört in den Ort der Geburt. Denken Sie sich den Fall, daß einer in der Stadt lebt, aber da nicht ansässig ist, sondern auf dem Lande, so gehört er nicht in die Stadt, sondern auf das Land. Gesezt, er ist gar nicht auf dem Lande geboren, so gehört er doch dahin, wo er ansässig ist, wo er die Verbindlichkeit als Gemeindeglied erfüllt hat; er muß alle Abgaben und Leistungen dort tragen, welche Communen und Gesetze ihm aufliegen. Man hat angeführt, daß auch Ansässigkeit keine Garantie gebe, und das, meine Herren, geschehe ich zu, daß eine solche Garantie, wie man sie hier verlangt, nirgends gegeben werden kann. Aber ich frage: Geben Sie das Gesetz wegen der Ausnahme unter 100 Fällen, oder wegen der Regel? Und da können wir doch die Regel aufstellen, daß unter hundert Fällen kaum ein Scheingeschäft gemacht wird. Man sagt, es werde ein solches Individuum von einer Commune oft nur unterstützt, daß er sich in einer andern Commune ein Häuschen baue, und so werde er da ansässig. Ist denn ein solcher Fall die Regel, oder sind unter 100 Fällen, wo von Ausweisung eines Individuums die Rede war, ein oder zwei Fälle, wo dieses vorgekommen ist? Ich glaube, nein; denn es können Tausende von Fällen vorkommen, ehe die Versorgung eines Armen dadurch stattgefunden hätte, daß man ein Scheingeschäft getrieben hat. Gesezt, es geschehe auch, ist das ein Nachtheil? Ich glaube nicht; denn das Unglück kann in der einen Commune, wie in der andern stattfinden. Wenn eine Commune ein solches Häuschen in einer andern Commune kaufen würde, so würde das Mittel auch der andern Commune bleiben, und dann, meine Herren, glaube ich, daß den Communen nicht einfallen wird, ein solches Häuschen zu kaufen; da hätte eine solche Gemeinde viel zu thun, welche mit solchen Leuten überfüllt ist, die nichts haben, und deren Garantie auf nichts beruht, als auf ihrer Arbeit. Nach ursprünglich deutschem Rechte begründet die Ansässigkeit das Heimathsrecht, und daher wünsche ich nicht, daß man es aus dem §. weglasse. Dann erlaube ich mir aber darauf anzutragen: „daß der Zusatz zum §. wegfalle,“

weil ich glaube, daß hierin ein Widerspruch mit dem Principe liege. Die Kammer hat gesagt, der Aufenthaltsort solle nicht entscheiden, also kann auch ein 2, 3 bis mehrjähriger Aufenthalt nicht entscheiden. Ist die Ansässigkeit das Princip, so ist sie es nur allein, wollen Sie diese aber nicht gelten lassen, dann müssen Sie dieses Princip ganz verwerfen, dann ist aber auch die ausdrückliche Ertheilung des Heimathsrechts eben so gut zu verwerfen; denn sie ist ebenfalls willkürlich. Die Gemeinde hat das Recht, so bald sich einer ansässig machen will, aber keine Garantie leisten kann, z. B. er ist ein Betrüger oder überhaupt ein schlechter Mensch, die Ansässigmachung ihm streitig zu machen, und sie wird immer dazu Mittel finden; aber je mehr man die Einwirkung der Obrigkeit und selbst der Gemeinden auf die Ansässigmachung beschränken kann, desto besser ist es. Die Ansässigmachung muß doch geschehen können. In der frühern Gesetzgebung hat man den Gemeinden scheinbare Rechte gegeben, man hat gesagt, sie sollen über das Vermögen und dergl. communiciren; das scheint mir aber nicht zweckmäßig zu sein; der freie Aufenthalt, ohne daß die Regierung oder die Commune sich überall darein mischt, ist ein Hauptbedürfniß, das wir haben. Stellen Sie das Princip auf: Die Ansässigkeit giebt ein Recht auf Erwerbung des Heimathsrechts, schließen Sie aber alle Bedingungen davon aus, so werden Sie keinen Nachtheil davon haben, weil ja der Aufenthaltsort kein Heimathsrecht mehr begründet. Ich kann wohl sagen, daß ich glaube, es sei eine solche Bestimmung für das Gesetz von wesentlichem Nutzen. Ich habe selbst gehört, daß man sogar in andern Staaten von dem hier ausgesprochenen Princip zurückgekommen ist, und es ist zu erwägen, daß in Baiern dieses Princip stattgefunden hat, daß aber die Ansässigkeit wieder hervorgerufen wurde, weil es nicht möglich war, anders durchzukommen.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens muß ich bemerken: Wenn die Ansässigkeit einem Orte die Verbindlichkeit aufliegt, die Armen zu ernähren, so wird die Gemeinde auch das Recht haben müssen, sich einer solchen Ansässigmachung entgegen zu stellen. Dieser Fall ist auch schon öfter bisher eingetreten. Wenn ein solches kleines Häuschen gekauft werden sollte, so haben die Gemeindeglieder Einwendungen dagegen gemacht. Was den Punkt betrifft, daß auf diese Art eine Gemeinde sich öfters der Ernährung eines Armen zu entziehen suchte, daß sie ein kleines Häuschen in einer andern Gemeinde ankaupte, so muß ich bemerken, daß in meiner Praxis dieser Fall oft vorgekommen ist, ja, es ist sogar so weit gegangen, daß eine Gemeinde den Bauplatz gekauft hat, und die einzelnen Mitglieder führten nun die einzelnen Baumstämme herbei.

Abg. v. Mayer: Es sind zwei Wechselwirkungen in Frage, die wesentlich mit einander zusammenhängen, und als Princip betrachtet werden müssen, wenn man sich zu einem Princip vereinigen will. Was der Abg. so eben bemerkt hat, ist sehr richtig, und ist eine von diesen Wechselwirkungen. Wenn man die Ansässigmachung und die Gewinnung des Bürgerrechts als einen Grund

Grund